## Ausgangslage

Grundsätzlich gelten noch die Merkblätter Von FA und AfU zum Unterhalt von Bestockungen an Fliessgewässern vom 24.04.2009

Sie werden definitiv angepasst, wenn das in Überarbeitung stehende Wasserbaugesetz in Kraft gesetzt ist

Der Gewässerraum ist in den Grundzügen auf Gesetzesstufe konzipiert, aber noch nicht umgesetzt. Bei Bächen im Wald wird i.d.R. kein Gewässerraum bezeichnet Für die meisten Gemeinden sind Bachunterhaltskonzepte vorhanden, in denen die Massnahmen und der Turnus festgelegt sind. Der Turnus ist sehr oft zu kurz fixiert.

Aus forstlicher Sicht gelten folgende Rahmenbedingungen: Anzeichnung durch Revierförster, Verfügbarkeit der NFA-Kredite

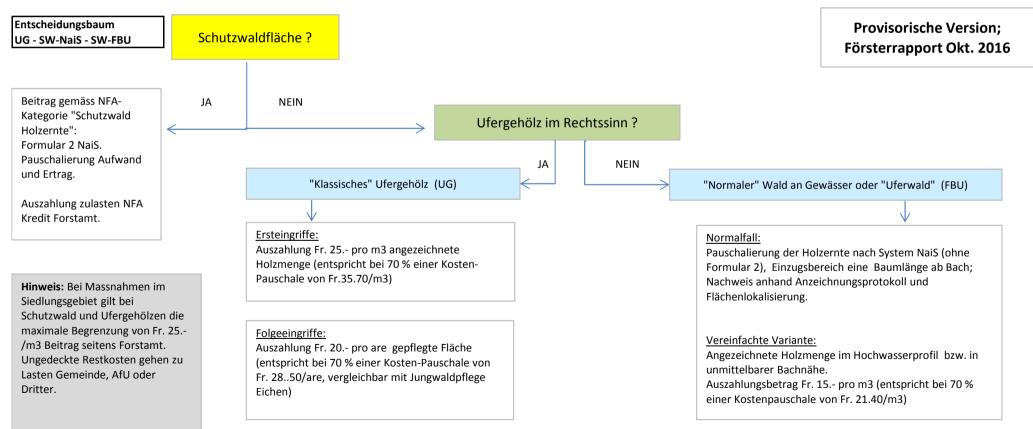
## Rechtsbegriff

Vergleiche Empfehlung betr. Getaltung und Pflege von Ufergehölzen (Wald im Rechtssinn), 25. August 2014, Forstamt Keine Zuständigkeit des Forstdienstes für "übrige bestockte Flächen" gemäss Amtlicher Vermessung AV

## **Pflege**

Für die Pflege von Ufergehölzen gelten folgende Ziele und Grundsätze:

- Aufbau, Gestaltung und Erhaltung einer artenreichen Strauch- und Baumvegetation
- b) Permanente Bestockung in stufiger Ausprägung mit Bäumen und Sträuchern unterschiedlicher Dimensionen. Auch grosse Bäume belassen!
- c) Angepasste und sorgfältige Eingriffe zur Prägung und Erhaltung des Landschaftscharakters. Keine "Miniaturisierung" der Gehölze
- d) Besondere Sorgfalt betreffend Eingriffstärke bei schmalen Ufergehölzen



06.70.04 / 0757 Ausdruck: 19.12.2017